

RECHTSSCHUTZ-ORDNUNG FÜR MITGLIEDER DER KIRCHENGEWERKSCHAFT NIEDERSACHSEN

Stand: 28.11.2013

Grundlagen des Rechtsschutzes

Die Kirchengewerkschaft Niedersachsen e.V. (in der Folge Gewerkschaft genannt) gewährt seinen Mitgliedern satzungsmäßig berufsbezogenen Rechtsschutz. Grundlage für die Gewährung des Rechtsschutzes bildet diese Rechtsschutz-Ordnung in der jeweils aktuellen Fassung. Durch Vorstandsbeschluss in Kraft getreten und letztmalig verändert am 28.11.2013.

Begriff des Rechtsschutzes

Rechtsschutz in dem vorgenannten Sinne ist die Rechtsberatung und der Verfahrenrechtsschutz im kircheninternen und ordentlichen Rechtsweg. Rechtsberatung ist die Erteilung einer schriftlichen oder mündlichen Auskunft. Verfahrensrechtsschutz beinhaltet die rechtliche Vertretung des Gewerkschaftsmitglieds in einem kircheninternen, gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren. Dies umfasst sowohl die Vertretung in einem schriftlichen Vorverfahren als auch die sich hieran anschließende Geltendmachung des Anspruchs.

Umfang des Rechtsschutzes

Rechtsschutz wird nur in den Fällen gewährt, die im Zusammenhang mit der derzeitigen oder früheren beruflichen Tätigkeit im kirchlichen Dienst stehen. Dies können auch Tätigkeiten in der Funktion als Mitglied einer Mitarbeitervertretung sein.

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz umfasst damit sämtliche dienst- und arbeitsrechtliche Fragen. Rechtsprobleme des Sozialrechts sind hiervon umfasst, soweit diese Auswirkungen auf das Arbeits- und Dienstrecht haben können, wie z.B. Fragen um die Feststellung des Grades der Behinderung und Fragen im Zusammenhang mit Unfällen auf dem unmittelbaren Weg von oder zur Arbeitsstätte.

In Straf- und Disziplinarverfahren sowie in Ordnungswidrigkeitsverfahren wird Rechtsschutz im berufsbezogenen Umfang gewährt, es sei denn, dass es sich um ein vorsätzlich begangenes Delikt handelt. Im Ausnahmefall kann der Rechtsschutz auch bei Vorsatzdelikten gewährt werden.

Sind die üblicherweise von der Gewerkschaft beauftragten Rechtsanwälte oder Gewerkschaftssekretäre aus prozessualen Gründen gehindert, die Verfahren selbst zu führen, wird die Rechtsschutzgewährung durch die Beauftragung anderer Rechtsanwälte gewährleistet. Ferner kann die Gewerkschaft mit kooperierenden Organisationen aus dem Bereich der kirchlichen Mitarbeitervertretungen gemeinsamen Rechtsschutz für die Mitglieder vereinbaren und gewährleisten. Im Folgenden werden diese beiden Modelle der Gewährleistung rechtlicher Vertretung unter dem Begriff der „Rechtsberatung“ geführt.

Maßstab für die Gewährung

Maßgebliche Grundlage für die Gewährung des Verfahrensrechtsschutzes ist eine hinreichende Aussicht auf Erfolg des Rechtsschutzfalles. Nach juristischer Einschätzung muss also tendenziell davon ausgegangen werden können, dass der Rechtsschutzfall erfolgreich geführt

werden kann. Dies kann eine erfolgreiche Klage oder ein für das Mitglied positiv zu bewertendes kircheninternes Verfahren sein.

Die Gewerkschaft behält sich vor, Rechtsschutzfälle abzulehnen, die den gewerkschaftspolitischen Bestrebungen zuwider laufen. Im Einzelfall ergeht hierzu ein Beschluss des Vorstands.

Subsidiarität des Rechtsschutzes

Der gewerkschaftliche Rechtsschutz ist subsidiär. Das bedeutet, dass eine Rechtsschutzgewährung durch die Gewerkschaft entfällt, wenn das Mitglied das Rechtsschutzrisiko anderweitig privat abgesichert hat oder der Arbeitgeber im konkreten Falle Rechtsschutz gewährt hat.

Rechtsschutz durch Einschalten der Kirchengewerkschaft Niedersachsen Ansprechpartner für Mitglieder der Gewerkschaft ist der Vorsitzende der Gewerkschaft, der Geschäftsführer oder ein vom Vorstand benannter Ansprechpartner für Rechtsschutz-Angelegenheiten der Gewerkschaft.

Nach einer Erfassung und Vorprüfung des Anliegens gibt das zuständige Mitglied die Rechtsfrage an die Rechtsberatung ab. Die von der Gewerkschaft beauftragten Juristinnen und Juristen sind zugelassene Rechtsanwälte oder Gewerkschaftssekretäre und übernehmen den Beratungs- und Verfahrensrechtsschutz der Mitglieder der Gewerkschaft. Im Falle einer Kooperation zwischen der Gewerkschaft und anderen kirchlichen Mitarbeiterorganisationen werden zugelassene Rechtsanwälte vorgehalten, auf deren Auswahl die Gewerkschaft nur mittelbar Einfluss hat.

Die Rechtsanwälte erteilen in jedem Falle schriftliche oder mündliche Auskunft und führen die kircheninterne, gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Mitglieds durch.

Sachverhaltsdarstellung und schriftliche Unterlagen

Für die Gewährung von Rechtsschutz ist im Regelfall eine präzise Sachverhaltsdarstellung nötig. Üblicherweise müssen hierfür auch sachbezogene schriftliche Unterlagen sowie die persönlichen Daten und die Erreichbarkeit des Mitgliedes zur Verfügung gestellt werden. Die für die Prozessführung unerlässlichen Unterlagen variieren je nach Lage des Falles und Art des Rechtsschutzbegehrens.

In einem Streit um die Rechtmäßigkeit einer arbeitgeberseitigen Kündigung sind etwa sämtliche Arbeitsverträge mit den jeweiligen Änderungsverträgen, sämtliche Kündigungsschreiben, etwaige Benachrichtigungen des Arbeitgebers im Zusammenhang mit der Kündigung sowie die Stellungnahmen der kircheninternen Vertretungsorgane zu dieser Kündigung einzureichen.

In dienstrechtlichen oder sozialrechtlichen Verfahren sind sämtliche Anträge des Mitgliedes und alle arbeitgeberseitigen Reaktionen schriftlicher Art dem Vorgang beizufügen.

Anlass für diese Verfahrensweise ist, dem Mitglied schnellstmöglich und ohne Fristversäumnisse sachgerecht helfen zu können.

Kosten

Mit der gewerkschaftlichen Rechtsschutzgewährung sind von Seiten der Gewerkschaft sämtliche notwendigen Verfahrenskosten des Rechtsschutzfalles abgedeckt. Das Mitglied hat durch die fristgerechte Zahlung seines Mitgliedsbeitrages die für die Verfahrensführung notwendigen Kosten entrichtet. Eine Selbstbeteiligung des Mitglieds an den Rechtsschutzkosten ist darüber hinaus nicht vorgesehen.

Verfahrensweg zum Erreichen gewerkschaftlichen Rechtsschutzes

Zunächst nimmt das Mitglied der Gewerkschaft Kontakt zu seinem Gewerkschaftsvorstand auf und ersucht dort um die Gewährung von Rechtsschutz. Das zuständige Mitglied (Vorsitz,

Geschäftsführer, Vorstand oder die hierfür beauftragte Person) vermittelt dem Mitglied im Falle der Rechtsschutz-Gewährung die Kontaktaufnahme zu der zuständigen Anwaltskanzlei oder der beauftragten Rechtsberatung. Eine direkte Kontaktaufnahme des Mitglieds zu den Anwälten oder Gewerkschaftssekretären soll vor der Erstberatung grundsätzlich nicht erfolgen.

Die Gewerkschaft übermittelt dem Mitglied einen Rechtsschutzantrag, der von dem Mitglied mit den persönlichen Daten inklusive Angaben zur Erreichbarkeit versehen wird. Gleichzeitig bittet die Gewerkschaft das Mitglied üblicherweise um eine kurze schriftliche Darstellung des Sachverhalts hinsichtlich des Rechtsschutzbegehrens.

Gleichzeitig sollte das Mitglied sämtliche Schriftstücke, die im Zusammenhang mit dem Rechtsschutzbegehren stehen - etwa Arbeitsverträge, Kündigungsschreiben usw. - für Nachfragen und das Rechtsschutzverfahren bereithalten. Das so gesammelte Material wird entweder direkt oder über die Gewerkschaft zur Rechtsberatung weiter gereicht. Hier erfolgt die rechtliche Bearbeitung im Einzelnen.

Arbeitsweise im Rechtsschutz der Gewerkschaft

Eingang der Unterlagen

Nach Eingang der erforderlichen Unterlagen - wie zum Beispiel des Rechtsschutzantrags des Mitglieds und einer formellen Beauftragung durch den zuständigen Ansprechpartner der Gewerkschaft - nimmt die beauftragte Rechtsberatung direkten Kontakt mit dem Gewerkschaftsmitglied auf.

Je nach Sachlage erfolgt die Kontaktaufnahme zwischen Rechtsberatung und Mitglied telefonisch oder schriftlich. In der Regel erfolgt eine Eingangsbestätigung der Unterlagen; fehlende notwendige Unterlagen werden vom Mitglied eingefordert. Hiernach wird eine mündliche oder schriftliche Bearbeitung des Rechtsschutzfalls eingeleitet. Sofern der Rechtsschutzfall in einen Verfahrensrechtsschutz mündet, werden die einzelnen Verfahrensabschnitte mit dem Mitglied abgestimmt. Von sämtlichen Schriftstücken in seiner Angelegenheit erhält das Mitglied eine Kopie für die eigenen Unterlagen, so dass es jederzeit über den aktuellen Stand seines Verfahrens informiert ist. Die Gewerkschaft erhält ebenfalls Zugriff auf alle Verfahrensdokumente und kann der Rechtsberatung von sich aus Sachstandsfragen zu der beauftragten Rechtswahrnehmung stellen.

Rechtsschutzantrag für jede Instanz

Das Verfahren der jeweils beschrittenen Instanz endet durch eine kirchenrechtliche Einigung/Entscheidung oder eine Entscheidung vor einem ordentlichen Gericht. Für den Fall, dass der Rechtsstreit zu Gunsten des Mitglieds ausgeht, der Gegner jedoch Rechtsmittel eingelegt hat, gilt der einmal gewährte Rechtsschutz fort.

Ein neuer Rechtsschutzantrag ist dann erforderlich, wenn der Rechtsschutzfall des Mitgliedes mindestens teilweise ohne Erfolg blieb und der Fall in der nächsten Instanz fortgeführt werden soll. In diesem Fall muss die Gewerkschaft nach Rücksprache mit der Rechtsberatung erneut über die Gewährung gewerkschaftlichen Rechtsschutzes entscheiden. Hierfür wendet sich das Mitglied rechtzeitig vor etwaigen Fristabläufen etc. an den zuständigen Ansprechpartner der Gewerkschaft.

Aktenaufbewahrung

Die aus dem jeweiligen Rechtsschutzanliegen resultierenden Prozessakten werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bei der beauftragten Rechtsberatungsstelle aufbewahrt. Prozess- und Verfahrensdaten werden im Regelfall auch bei der Gewerkschaft archiviert. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist erfolgt eine dem Datenschutz Rechnung tragende Vernichtung der Akten und des Datenmaterials.